

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Geiger GmbH & Co. KG

Anschrift: Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frank Dorn als zentraler Ansprechpartner (Interne Revision/Compliance), i.V.m. den GF der verbundenen Unternehmen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Risikoanalysen erfolgen mind. jährlich bzw. bei Bedarf (z.B. neue Lieferanten) oder Anlassbezogen (z.B. bei Kenntniserlangung potenzieller Verstöße bei Lieferanten)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Mittels Verfahrensweisung (VA) ist der Prozess und die Methodik definiert. Darin sind die Kriterien festgelegt wie, für was und wen Risikoanalysen (Risikomanagement) durchgeführt werden müssen. Im Rahmen des Risikomanagements haben die Verantwortlichen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich (intern) sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern (extern) zu ermitteln. Jedes einzelne Risiko gilt es individuell für den jeweiligen Geschäftspartner, sowie für den internen Geschäftsbetrieb, zu bewerten. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Risikobewertung sich zusammensetzt aus der Wahrscheinlichkeit, dass eine Verletzung eintritt, in Kombination mit dem dabei entstehenden potenziellen Schaden. In den Fällen, in denen ein Risiko als "hoch" bewertet wird, muss dargelegt werden, welche Abhilfemaßnahmen zur Risikominderung vorgenommen werden.

Über ein implementiertes Hinweisgebersystem besteht zudem die Möglichkeit, dass Hinweise bzgl. möglicher Risiken oder gar Verfehlungen abgegeben werden können.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Mit einer verbindlich vorgegebenen Checkliste (CL) erfolgt die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches. Die Checkliste dient dazu, die eigene Geschäftstätigkeit auf die im LkSG genannten Risiken hin zu überprüfen. In der CL werden alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufgeführt, die es individuell zu bewerten gilt. Werden Risiken erkannt, müssen Maßnahmen festgelegt werden, die die Risiken reduzieren.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mit einer verbindlich vorgegebenen Checkliste (CL) erfolgt die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer. Die Checkliste dient dazu, die unmittelbaren Zulieferer auf die im LkSG genannten Risiken hin zu überprüfen. In der CL werden alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufgeführt, die es individuell zu bewerten gilt. Werden Risiken bei Lieferanten erkannt, müssen Maßnahmen festgelegt werden, die die Risiken reduzieren. Die Risikoanalyse ist verpflichtend durchzuführen, bei allen unmittelbaren Zulieferern die von außerhalb des EWG stammen, sowie für all diejenigen, deren Umsatzvolumen über einem intern definierten Volumen liegt. Zudem müssen alle neuen Zulieferer grundsätzlich einer Risikobewertung unterzogen werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der Fokus der Risikoanalyse liegt auf den unmittelbaren Lieferanten. Wird „substantiierte Kenntnis“ über mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen umweltrechtliche Belange in der tieferen Lieferkette bei mittelbaren Zulieferern erlangt, so muss auch für diese zwingend eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Es muss das gleiche Verfahren angewendet werden, wie es generell für alle relevanten unmittelbaren Zulieferern angewendet wird.